

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Gemeinde Allschwil vom 28. Mai 1997

Synopse

Reglement bisher	Teilrevision	Bemerkungen
<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung des Friedhofs.</p>		
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.</p> <p>² Die unmittelbare Aufsicht wird durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates ausgeübt.</p> <p>³ Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs.</p>	<p>Abs. 2 streichen</p>	<p>Am 1.7.2017 wurde mit der Reorganisation der Gemeindeverwaltung die Departementsstruktur aufgegeben und das Geschäftsleitermodell mit Ressorts eingeführt.</p>
<p>§ 3 Gebühren</p> <p>Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes werden kostendeckend erhoben. Diese werden in der Verordnung festgelegt und betragen max. CHF. 10'000.--.</p>		
<p>§ 4 Kollekte</p> <p>Die Kollekte ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind dabei zu berücksichtigen.</p>		

<p>II. BESTATTUNGSWESEN</p> <p>§ 5 Meldepflicht</p> <p>¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienbüchleins zu melden.</p> <p>² Der Todesfall einer in Allschwil angemeldeten und in Allschwil verstorbenen Person ist unverzüglich der Bestattungsabteilung der Gemeinde oder dem Zivilstandsamt Binningen unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und des Familienbüchleins anzuzeigen.</p> <p>³ Leichenfunde sind sofort der Polizei zu melden.</p>	<p>§ 6 Publikationen</p> <p>Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtliche Bekanntmachung.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen wegen Reorganisationsen auf der Gemeinde und beim Kanton.</p>
<p>§ 6 Publikationen</p> <p>Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtliche Bekanntmachung.</p>	<p>§ 6 Publikationen</p> <p>Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtliche Bekanntmachung.</p>	
<p>§ 7 Recht auf Bestattung</p> <p>Auf dem Friedhof in Allschwil werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion bestattet:</p> <p>a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Allschwil gesetzlichen Wohnsitz hatten; oder</p> <p>b) Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.</p>		

<p>§ 8 Unentgeltliche Bestattung Alle Verstorbenen, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Allschwil hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber, Doppelgräber, Urnengräber im Hain und Urnennischenplatten.</p>	<p>§8 Bestattungskosten ¹ Alle Verstorbenen, welche beim Ableben ihre Niederlassung in Allschwil hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber, Doppelgräber, Baumgräber und Urnennischenplatten. ² Verstorbene, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb Allschwils hatten, können gegen Gebühr in Allschwil bestattet werden. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung und der Gebühreordnung.</p>	<p>Es sind gemäss dem neuen Friedhofkonzept keine Urnengräber im Hain mehr vorgesehen. Neu wird der Paragraf mit Baumgräber ergänzt. Die Bestattung auswärtiger Personen wird generell gestattet.</p>
<p>§ 9 Entgeltliche Bestattung ¹ Gegen Gebühr werden bestattet: a) auswärts wohnende Allschwiler Bürgerinnen und Bürger b) auswärts wohnende Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Allschwil wohnen c) auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden. ² Auf Gesuch und gegen Gebühr können übrige auswärts wohnhaft gewesene Personen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in der Gemeinde bestattet werden. Über diese Gesuche entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>In § 8 Abs. 2 integriert</p>

<p>§10 Bestattungsarten, Grabtypen ¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Sargbestattungen b) Reihengräber für Urnenbestattungen c) Kindergräber d) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen d^{bis}) Doppelgräber für Sarg- und Urnenbestattungen e) Urnennischen f) Gemeinschaftsgrab f^{bis}) Urnengrab im Hain <p>² Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen und pro Urnennische von einer zusätzlichen Aschenurne gestattet.</p> <p>³ Die Familiengräber sind für vier Sarg- oder sechs Urnenbestattungen bestimmt. In Familiengräber können zusätzliche Urnen beigesetzt werden, soweit Platz vorhanden ist. Familiengräber werden mit der ersten Bestattung erworben. Die Zuteilung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge; eine Reservation ist nicht möglich.</p> <p>^{3bis} Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht ein separates Grabfeld.</p> <p>⁴ An auswärts wohnende Personen werden keine neuen Familiengräber vergeben.</p> <p>⁵ Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person oder b) der Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person. 	<p>§10 Bestattungsarten, Grabtypen ¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Sargbestattungen b) Reihengräber für Urnenbestattungen c) Kindergräber d) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen d^{bis}) Doppelgräber für Sarg- und Urnenbestattungen e) Urnennischen f) Gemeinschaftsgrab g) Baumgräber <p>⁴ An auswärts wohnende Personen werden keine neuen Familiengräber und Familienbäume vergeben.</p>	<p>Siehe Bemerkung zu §8</p>
--	--	------------------------------

<p>§ 11 Entnahme und Verlegung von Aschenurnen</p> <p>¹ Auf Gesuch und gegen Gebühr können Umbestattungen von Aschenurnen in Grabstätten verstorbenen Hinterbliebener bewilligt werden. Vorbehalten bleiben § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 3.</p> <p>² Das aufgehobene Grab ist bis zum Ablauf der Belegungsdauer in Ordnung zu halten.</p> <p>³ Aschenurnen aus leicht abbaubarem Material können weder herausgenommen noch umbestattet werden.</p>		
<p>§ 12 Gemeinschaftsgrab</p> <p>¹ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus leicht abbaubarem Material zugelassen.</p> <p>² Die Namen der Beigesetzten können auf einer kollektiven Beschriftungsplatte eingetragen werden.</p>		

§12^{bis} Baumgräber

¹ Es stehen folgende Baumgräber zur Verfügung:

- a) Gemeinschaftsbaum
- b) Familienbaum
- c) Generationenbaum

Die Gemeinde bestimmt, welche Bäume für Baumbestattungen zur Verfügung stehen.

² Die Bestattung bei Baumgräbern erfolgt ausschließlich in Ascheurnen. Es sind nur Urnen aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

³ Während der Belegungsdauer sind pro Baum folgende maximale Anzahl von Urnenbestattungen zugelassen:

- a) Gemeinschaftsbaum: 12 Urnen
- b) Familienbaum: 25 Urnen
- c) Generationenbaum: 50 Urnen

⁴ Die Namen der Beigesetzten bei Gemeinschafts- und Familienbäumen können auf kollektiven Beschriftungsplatten, welche sich zentral in der Nähe der Baumgräber befinden, eingetragen werden. Generationenbäume erhalten eine eigene Beschriftungsplatte.

⁵ Familien- und Generationenbäume werden mit der ersten Bestattung für die Zeit der Belegungsdauer erworben. Durch die Bezahlung der Gebühr wird nur das Recht erworben, die zulässige Zahl von Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Baum- und Grabpflege verbleibt bei der Gemeinde.

⁶ Bei Absterben oder Erkrankung eines Baums ist die Gemeinde für einen Ersatz des Baums besorgt.

Neu sollen in Allschwil Baumgräber ermöglicht werden.

Das offene Entleeren von Asche in die Erde oder das Verstreu der Asche im Wurzelbereich des Baumes wird ausgeschlossen. Aufgrund des biologischen Abbaus der Urne sind keine Grabräumungen erforderlich. Aufgrund der längeren Belegungsdauer und des biologischen Abbaus der Urnen im Laufe der Zeit können bei Familien- und Generationenbäumen mehr Urnen bestattet werden.

<p>§ 17 Belegungsdauer</p> <p>1 Die Belegungsdauer aller Reihengräber und Urnennischen beträgt maximal 25 Jahre.¹</p> <p>2 Die Belegungsdauer für Familien- und Doppelgräber beträgt maximal 50 Jahre. Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren voraus.²</p> <p>3 Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis zu haben.</p> <p>4 Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p>	<p>§ 17 Belegungsdauer</p> <p>1 Die Belegungsdauer aller Reihengräber, der Gemeinshaftsgräber und Urnennischen beträgt maximal 25 Jahre.</p> <p>^{2bis} Die Belegungsdauer bei Baumgräbern beträgt für Gemeinschaftsbäume 25 Jahre, für Familienbäume 50 Jahre und für Generationenbäume 100 Jahre.</p>	<p>Ergänzung mit Gemeinschaftsgrab</p>
<p>III. FRIEDHOFORDNUNG</p> <p>§ 18 Grabeinfassungen</p> <p>Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde verlegt und unterhalten. Das Anbringen besonderer Einfassungen ist nicht erlaubt.</p>		

¹ Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

² Fassung vom 23.02.2005 (ER-Geschäft 3496), in Kraft seit 01.07.2005

<p>§ 19 Bepflanzung</p> <p>¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen, den Zugang nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.</p>		
<p>§ 20 Pflege</p> <p>¹ Die Grabpflege ist Sache der Hinterbliebenen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.</p> <p>² Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richthinterstehender Grabsteine. Nicht gepflegte Familien- und Doppelgräber fallen, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Bestattung an die Gemeinde zurück.</p> <p>³ Auf Antrag der Hinterbliebenen können Grabstätten bei Reihengräbern bereits nach Ablauf von 20 Jahren, bei Familien- und Doppelgräbern nach Ablauf von 40 Jahren abgeräumt werden.</p>	<p>² Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung oder einem entsprechenden Aushang vor Ort nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richthinterstehender Grabsteine. Nicht gepflegte Familien- und Doppelgräber fallen, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Bestattung an die Gemeinde zurück.</p>	<p>Neben einer entsprechenden Mahnung wird neu auch vor Ort mit einem Aushang auf die Grabpflegepflicht hingewiesen.</p>

<p>§ 21 Räumung der Grabfelder</p> <p>1 Grabfeldräumungen werden den Hinterbliebenen, soweit diese der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter des Bestattungsbüros der Gemeinde bekannt sind, mindestens drei Monate im voraus schriftlich angezeigt. Jedenfalls erfolgen drei Publikationen im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>2 Wird die Grabstätte nicht innert Frist abgeräumt, so fallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde.</p> <p>3 Die Entfernung der Grabmäler darf nur unter Aufsicht von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs erfolgen.</p>	<p>§ 21 Räumung der Grabfelder</p> <p>Die kostenlose Räumung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert. Die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmal und Bepflanzung innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeindeverwaltung abgeräumt.</p>	
<p>§ 22 Exhumierung</p> <p>Die Sargreihengräber von Kindern dürfen nicht vor zehn und diejenigen von Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.</p>		
<p>§ 23 Verzeichnis</p> <p>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs führen den Beisetzungsplan und das Gräberbuch.</p> <p>2 Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter des Bestattungswesens führt ein Doppel des Gräberbuches sowie ein Verzeichnis der nicht auf dem Friedhof beigesetzten Urnen.</p>	<p>§ 23 Verzeichnis</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung führt ein Doppel des Gräberbuches sowie ein Verzeichnis der nicht auf dem Friedhof beigesetzten Urnen.</p>	

<p>IV. GRABMÄLER</p> <p>§ 24 Bewilligung</p> <p>¹ Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Gesuche sind – mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung im Masstab 1:10 – an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Bestattungswesens zu richten.</p>	<p>² Gesuche sind – mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung im Masstab 1:10 – an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p>	
<p>§ 25 Gestaltung und Materialien</p> <p>¹ Die Gemeinde ist bestrebt, dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler sowie der Bepflanzung der Grabstätten ein möglichst einheitliches und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und zu erhalten.</p> <p>² Grundsätzlich zugelassen sind: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.</p>		

<p>§26 Ausmass der Grabmäler</p> <p>¹ Für die Grabmäler gelten folgende Masse: max. Länge max. Höhe max. Breite min. Dicke Sargreihengräber Stehend 120 cm 55 cm 15 cm Liegend 80 cm 55 cm 12 cm</p> <p>Urnenreihengräber Stehend 100 cm 50 cm 12 cm Liegend 60 cm 50 cm 12 cm</p> <p>Kindergräber Stehend 100 cm 40 cm 12 cm Liegend 40 cm 40 cm 10 cm</p> <p>Familiengräber Stehend 130 cm 125 cm 20 cm</p> <p>Doppelgräber Stehend 120 cm 80 cm 15 cm</p> <p>Urnengrab im Hain 40 cm min. 20 cm 40 cm max. 40 cm</p> <p>² Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel.</p>	<p>§26 Ausmass der Grabmäler</p> <p>¹ Für die Grabmäler gelten folgende Masse: max. Länge max. Höhe max. Breite min. Dicke Sargreihengräber Stehend 120 cm 55 cm 15 cm Liegend 80 cm 55 cm 12 cm</p> <p>Urnenreihengräber Stehend 100 cm 50 cm 12 cm Liegend 60 cm 50 cm 12 cm</p> <p>Kindergräber Stehend 100 cm 40 cm 12 cm Liegend 40 cm 40 cm 10 cm</p> <p>Familiengräber Stehend 130 cm 125 cm 20 cm</p> <p>Doppelgräber Stehend 120 cm 80 cm 15 cm</p>	<p>Streichen der Masse-Angaben für die Urnengräber im Hain. Übrige Masse bleiben unverändert.</p>
<p>§ 27 Setzen von Grabmälern</p> <p>¹ Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden.</p> <p>² ...</p>		

<p>§ 28 Vorschriftswidrige Grabmäler</p> <p>Grabmäler, welche der Bewilligung nicht entsprechen, können entfernt werden. Für die Kosten der Entfernung haften die Auftraggebenden und das Unternehmen solidarisch.</p>		
<p>§ 29 Schadenersatz</p> <p>Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet das Unternehmen für den verursachten Schaden.</p>	<p>§ 29 Haftung</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.</p> <p>² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin für den entstandenen Schaden.</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>§ 30 Haftung</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und sonstige Gegenstände.</p>		<p>In § 29 integriert.</p>
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 31 Strafbestimmungen</p> <p>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.</p>		

<p>§ 32 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>2 Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.</p>		
<p>§ 33 Vollzug</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>2bis Das Nähere wird in der Verordnung geregelt.</p>	<p>§ 33 Verordnung</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 34 Inkraftsetzung</p> <p>1 Das Friedhof- und Bestattungsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>2 Mit der Inkraftsetzung werden das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. Oktober 1972 sowie die darauf ergangenen Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.</p>		
<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 28. Mai 1997 beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</p> <p>Der Präsident: Hanspeter Frey-Rieder</p> <p>Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr</p>		

	<p>Die Teilrevision dieses Reglements (...) ist am ... vom Einwohnerrat beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES Der Präsident: Der Sekretär:</p> <p>Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements mit Verfügung Nr. ... am ... genehmigt.</p> <p>Die Inkraftsetzung per ... wurde durch den Gemeinderat am ... (Gemeinderatsbeschluss Nr. ...) beschlossen.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill</p>	

Gebühren:

Für in Allschwil wohnhaft gewesene Verstorbene

Gemeinschaftsbaum	CHF 150	Gebühr gleich hoch wie für Urnennischen (Abdeckplatte). Die Bestattung könnte auch unentgeltlich angeboten werden. Für eine (geringe) Gebühr spricht, dass - mit dem Gemeinschaftsgrab eine unentgeltliche Urnenbestattung möglich ist - die Gemeinde die Baumpflege übernimmt und somit Aufwand hat - die Baumbestattung gegenüber dem Gemeinschaftsgrab einen Mehrwert darstellt - die Gemeinde das Risiko des Eingehens des Baums trägt - mit dieser Bestattungsform zusätzliche Einnahmen generiert werden sollen, da die Anlegung eines Friedwaldes mit Aufwand verbunden ist.
Familienbaum	CHF 7'000	Wie beim Familiengrab besteht eine exklusive Nutzung während 50 Jahren. Bei maximal 25 Bestattungen ergibt sich ein Betrag von CHF 280 pro Bestattung.
Generationenbaum	CHF 15'000	Analog zum Familiengrab besteht eine exklusive Nutzung, hingegen während 100 Jahren. Bei maximal 50 Bestattungen ergibt sich ein Betrag von CHF 300 pro Bestattung. Zusätzlich wird auf Kosten der Gemeinde eine Beschriftungsplatte installiert.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit, werden in Familien- und Generationenbäumen auch auswärtige Angehörige bestattet. Somit entsteht eine weitere Einnahmequelle, so dass dieser Grabtyp relativ günstig angeboten werden kann (bzw. gleich teuer wie ein Familiengrab).

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

Gemeinschaftsbaum	CHF 3'500	Höhere Gebühr als beim Gemeinschaftsgrab
Beisetzung in bestehende Gräber:		
Urnenbestattung bei best. Familienbaum	CHF 2'000	
Urnenbestattung bei best. Generationenbaum	CHF 2'000	